



Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller/in

Name	Vorname	Geb.-Datum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)		

1. Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

Übermittlungssperre, für die keine gesonderte Begründung erforderlich ist

- ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- ☐ Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
- ☐ Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- ☐ Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BMG

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Vermerk (nur durch das Einwohnermeldeamt auszufüllen):

Dem Antrag auf Übermittlungssperre wird

☐ stattgegeben

☐ nicht stattgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Übermittlungssperre im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alter- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.